

Anlagereglement

der **Freizügigkeit UP**, mit Sitz in Pfäffikon SZ

Gestützt auf Art. 11 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeit UP (**die Stiftung**) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Zweck

Das Anlagereglement (**das Reglement**) regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anlegemöglichkeiten der Vorsorgenehmer und hält die Grundsätze zum Wertschriftensparen, die Verantwortungen und die Abläufe fest.

Art. 2 Grundsätze

- (1) Die Vermögensverwaltung richtet sich nach den in Artikel 19 und Artikel 19a der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) formulierten Grundsätzen.
 - (2) Die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) werden eingehalten.
-

2. Organisation

Art. 3 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist als oberstes Organ für die Organisation, Aufsicht und Führung der Vermögensverwaltung verantwortlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) Festlegen der Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses im Rahmen der rechtlichen und reglementarischen Vorschriften;
 - (b) Festlegung der Anlagestrategien;
 - (c) Beauftragung von Vermögensverwaltern;
 - (d) Festlegen der Anforderungen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten;

Freizügigkeit UP

- (e) Wahl der Depotbanken;
 - (f) Überwachung des Anlageprozesses.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich bei der Festlegung der Anlagestrategien durch ein Anlagekomitee beraten lassen, welches mit stiftungsexternen Personen besetzt werden kann. Er setzt die Anlagestrategien jeweils selbst fest und passt sie bei Bedarf an.

Art. 4 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat kann mit der Vermögensverwaltung externe Personen beauftragen, welche die Voraussetzungen von Art. 48f BVV2 erfüllen.

3. Vermögensanlage

Art. 5 Wertschriftengebundene Vermögensanlage

- (1) Die Stiftung bietet diversifizierte Anlagestrategien an, die sich aus verschiedenen externen Anlageprodukten zusammensetzen. Die Anlagestrategien werden den Vorsorgenehmern im Internetportal zugänglich gemacht.
- (2) Der Stiftungsrat kann die Anlagestrategie jederzeit ändern. Eine Änderung muss mit der ermittelten Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers vereinbar sein. Die Vorsorgenehmer werden darüber individuell informiert und können die Anlagestrategie aus dem geänderten Angebot auswählen, sofern diese der von der Stiftung ermittelten Risikofähigkeit entspricht.
- (3) Die Anlagen werden für die Vorsorgenehmer bei der Depotbank deponiert, die der Aufsicht der FINMA untersteht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden das Vorsorgeguthaben.

Art. 6 Risikotragung

Das Risiko für die Kursentwicklung der gewählten Anlagestrategie trägt der Vorsorgenehmer. Für das in Wertschriftensparen investierte Vorsorgevermögen besteht weder ein Anspruch auf einen Mindestertrag noch auf die Kapitalwerterhaltung, ausser in der gewählten Anlagestrategie wird ein Ertrag ausdrücklich garantiert.

Art. 7 Gesichertes Internetportal

- (1) Die Stiftung betreibt ein gesichertes Internetportal (das Internetportal), über das alle Informationen zu den Anlagestrategien sowie dem individuellen Vorsorgeguthaben zugänglich sind.
- (2) Im Internetportal wird der Wert des Portfolios des Vorsorgenehmers dargestellt. Diese Information wird mindestens einmal im Monat aktualisiert.
- (3) Der Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers ist über das Internetportal abrufbar.

Art. 8 Anlageentscheid und Aufklärung zu den Anlagerisiken

- (1) Der Vorsorgenehmer wird mithilfe eines digitalen Modells, das auf dem Internetportal verfügbar ist, über die Anlagerisiken aufgeklärt. Die Stiftung kann den Vorsorgenehmer mittels Fragebogen bei Ermittlung der Risikofähigkeit und des Anlegerprofils unterstützen. Auf dieser Grundlage werden dem Vorsorgenehmer Anlagestrategien vorgeschlagen, die seinem Anlegerprofil entsprechen.
- (2) Der Vorsorgenehmer entscheidet in Kenntnis der ermittelten Risikofähigkeit, in welche Anlagestrategie er investieren will. Er kann nur Anlagestrategien wählen, die der von der Stiftung ermittelten Risikofähigkeit entsprechen. Er trifft die Wahl der Anlagestrategie mithilfe des Internetportals. Mit der Wahl der Anlagestrategie bestätigt der Vorsorgenehmer über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert worden zu sein.

Art. 9 Wechsel der Anlagestrategie

- (1) Der Vorsorgenehmer kann die von ihm gewählte Anlagestrategie jederzeit über das Internetportal wechseln. Ein Wechsel der Anlagestrategie ist nur innerhalb der von der Stiftung ermittelten Risikofähigkeit möglich. Die Anpassung des Portfolios an die neue Anlagestrategie erfolgt an den Handelstagen. Damit der Wechsel der Anlagestrategie am Handelstag berücksichtigt werden kann, muss der Wechsel spätestens zwei Tage vor dem Handelstag erfolgen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Weise über die Handelstage. Die Stiftung lehnt jede Haftung für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge ab.
- (2) Der Vorsorgenehmer erhält bei jedem Strategiewechsel eine Bestätigung per E-Mail.

Art. 10 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- (1) Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten anbieten.
- (2) Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind für einzelne Anlageprodukte zugelassen, sofern der Vorsorgenehmer über die nötige Risikofähigkeit verfügt.
- (3) Die Stiftung hat dabei eine verstärkte Aufklärungs- und Beratungspflicht. Sie weist elektronisch auf die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Erweiterung hin und klärt den Vorsorgenehmer über die spezifischen Risiken auf.

Art. 11 Ausübung der Aktionärsrechte

- (1) Die Stiftung ist für die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, die sich aus den Anlagen der Stiftung ergeben, zuständig. Die Stiftung übt diese Rechte ausschliesslich im Interesse der Vorsorgenehmer aus.
- (2) Die Stiftung kann die Ausübung der Stimmrechte, die sich aus den Anlagen der Stiftung ergeben, übertragen.
- (3) Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.

Freizügigkeit UP

- (4) Liegen keine besonderen Gründe vor, üben die Vermögensverwalter das Stimmrecht gemäss dem Antrag des Verwaltungsrats der Gesellschaft aus.
- (5) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahme, Zusammenschlüsse, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.

4. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 12 Grundsätze

- (1) Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 51b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (**BVG**) sowie Art. 48 f–I BVV2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.
- (2) Die Einhaltung der Verhaltensregeln bezüglich Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung ist gegenüber dem Stiftungsrat jährlich offenzulegen und schriftlich zu bestätigen.

Art. 13 Anforderungen und Verhaltensregeln

Für die internen und externen Organe der Vermögensverwaltung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:

- (a) Sie verfügen über das notwendige Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um ihre Aufgaben im besten Interesse der Vorsorgenehmer wahrzunehmen;
- (b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Vorsorgenehmer dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen;
- (c) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, namentlich dem Geschäftsführungsauftrag, dem Vermögensverwaltungsvertrag und dem Depotvertrag, fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Vorsorgenehmer zu fällen;
- (d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running;
- (e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausnahmen sind gemäss Organisationsreglement geregelt;

- (f) Sämtliche in der Anlageorganisation der Stiftung involvierten Personen und Institutionen haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (z.B. Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen o. ähnliches) zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die entfallen würden, wenn die Mandatsbeziehung aufgelöst wird;
- (g) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offenzulegen. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt;
- (h) Sämtliche involvierten Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 15 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen.

Art. 16 Auslegung des Reglements

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllung- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per September 2025 in Kraft.

Freizügigkeit UP

Für den Stiftungsrat der Freizügigkeit UP

Ort/Datum: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____